

S a t z u n g

zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 BauGB
für das Gebiet zwischen der Kur- und Gartenstadt mit Einbe-
ziehung des Sportgeländes

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Bad Wörishofen folgende

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen zieht für den Bereich zwischen der Kur- und Gartenstadt mit Einbeziehung des Sportgeländes städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Begründung vom 05. September 1988 dargestellt.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Wörishofen für den in Abs. 1 bezeichneten Bereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan (M=1:2500) vom 05. September 1988 dargestellt.

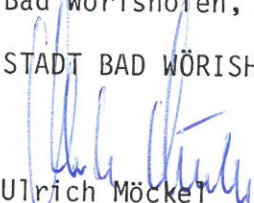
- (3) Die Begründung und der Lageplan des Geltungsbereiches werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wörishofen, den 08.09.1988

STADT BAD WÖRISHOFEN


Ulrich Möckel
1. Bürgermeister

SATZUNGSBEGRÜNDUNG

ZUR

Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 BauGB für das Gebiet zwischen der Kur- und Gartenstadt mit Einbeziehung des Sportgeländes

Die Kurstadt Bad Wörishofen (ca. 7.500 Einwohner) ist derzeit von der Gartenstadt (ca. 3.100 Einwohner), verursacht durch die bauliche Entwicklung der Nachkriegszeit, räumlich getrennt. Zwischen beiden Stadtteilen ist die Trassierung der Ortsumfahrung der St. 2015 vorgesehen.

Die Stadt Bad Wörishofen strebt zwischen der Kur- und Gartenstadt eine großflächige Lösung als Naherholungsbereich mit Einbeziehung des nördlich angrenzenden und derzeit isolierten Sportzentrums an. Beabsichtigt ist neben großzügigen Park- und Freizeitanlagen auch eine Verbesserung der Sporteinrichtungen. Zusätzlich sind Auffangparkplätze vorgesehen. Vorläufige Planungsvorstellungen sind bereits existent.

Die Planungsabsichten und das Satzungsgebiet entsprechen im wesentlichen den Darstellungen und Erläuterungsaussagen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wörishofen.

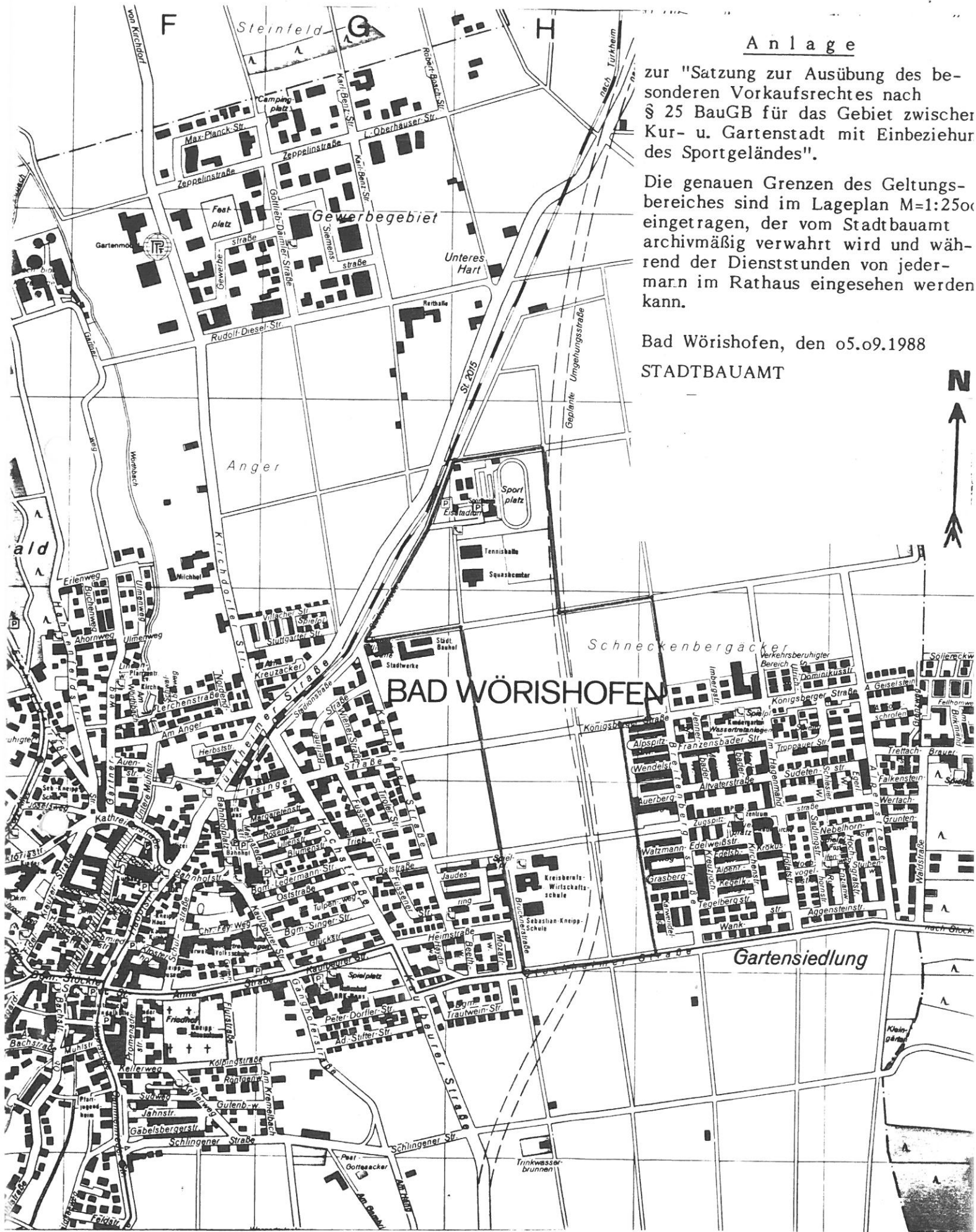
Eine Inanspruchnahme anderweitiger geeigneter Flächen für den aufgezeigten Bedarfszweck bietet sich nicht an. Flächen im Bereich der westlich angrenzenden Kurstadt sind der ausschließlichen kurbezogenen Infrastruktur vorzubehalten. Der Ausdehnung nach Osten stehen der bebaute Bereich und die Wohnfunktion der Gartenstadt entgegen. Die vorgesehenen Freizeit- und Sporteinrichtungen sollen gleichermaßen Bürgern, Kurgästen, Kurzbesuchern sowie Schülern der im Satzungsgebiet einbezogenen Bildungsstätten dienen. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen und strukturellen Gegebenheiten, der bereits vorhandenen Schul- und Sporteinrichtungen sowie der planerischen Vorgaben ist der gegenständliche Bereich als idealer Standort für eine Zusammenführung von Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen für eine gemeinsame Nutzung anzusehen.

Die Realisierung dieser Planungsziele erfordert zwingend den Erlass einer Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes.

Bad Wörishofen, den 05.09.1988

STADT BAD WÖRISHOFEN

Ulrich Möckel
1. Bürgermeister



Anlage

zur "Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 BauGB für das Gebiet zwischen Kur- u. Gartenstadt mit Einbeziehung des Sportgeländes".

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan M=1:250 eingetragen, der vom Stadtbauamt archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann im Rathaus eingesehen werden kann.

Bad Wörishofen, den 05.09.1988
STADTBAUAMT